

## Vergütungsgruppenplan

### 10. Kirchenmusiker/Kirchenmusikerinnen

Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 2. April 2004

#### Vergütungsgruppe VIII

1. Organisten/Organistinnen und Chorleiter/Chorleiterinnen ohne Befähigungsnachweis

#### Vergütungsgruppe VII

2. a) Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen wie zu 1. nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIII
- b) Organisten/Organistinnen und Chorleiter(Chorleiterinnen mit Befähigungsnachweis

#### Vergütungsgruppe VI b

3. a) Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen wie zu 2.a) nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII

20

- b) Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen wie zu 2.b) nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII
- c) Kirchenmusiker/Kirchenmusikerinnen mit C-Prüfung auf C-Stellen

#### Vergütungsgruppe V c

4. a) Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen wie zu 3.b) nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VI b
- b) Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen wie zu 3.c) nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VI b
- c) Kirchenmusiker/Kirchenmusikerinnen mit Diplomprüfung (A oder B) auf C-Stellen, sowie C-Musiker/C-Musikerinnen bei herausragenden Leistungen in einem besonders vielseitigen Aufgabengebiet bzw. bei regelmäßiger Vertretung auf Kirchenmusikstellen der Gruppen G 1, G 2 und G 3

#### Vergütungsgruppe V b

5. a) Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen wie zu 4.b) nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V c
- b) Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen wie zu 4.c) nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe

#### Vergütungsgruppe IV b

6. a) Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen wie zu 5.b) nach achtjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V b
- b) Kirchenmusiker/Kirchenmusikerinnen mit Diplomprüfung (A oder B) auf Stellen der Gruppe G 1

21

#### Vergütungsgruppe IV a

7. a) Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen wie zu 6.b) nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV b
- b) Kirchenmusiker/Kirchenmusikerinnen mit Diplomprüfung (A oder B) auf Stellen der Gruppe G 2 oder Bezirkskantorenstellen der Gruppe BK 1

#### Vergütungsgruppe III

8. a) Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen wie zu 7.a) nach zehnjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV a
- b) Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen wie zu 7.b) nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV a
- c) Kirchenmusiker/Kirchenmusikerinnen mit Diplomprüfung (A oder B) auf Stellen der Gruppe G 3 oder Bezirkskantorenstellen der Gruppe BK 2

21

#### Vergütungsgruppe II a

9. a) Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen wie zu 8.b) nach zehnjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe III
- b) Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen wie zu 8.c) nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe II, Fallgruppe 8.c)

#### Vergütungsgruppe I b

10. a) Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen wie zu 9.b) nach elfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe II a)

#### Vergütungsgruppe I a

11. Kirchenmusiker/Kirchenmusikerinnen mit Diplomprüfung (A oder B), die durch ihr Aufgabengebiet und ihre Leistungen besondere Bedeutung für die Landeskirche gewonnen haben.

1. Die Neufassung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2004 in Kraft

2. Übergangsregelungen zum 1. Juli 2004:

Bei Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern, die am 30. Juni 2004 in einem Dienstverhältnis stehen, das am 1. Juli 2004 zum selben Dienstgeber unverändert fortbesteht, gilt für die Dauer ihres Beschäftigungsverhältnisses bei demselben kirchlichen Dienstgeber, längstens bis 31. Dezember 2008 der Vergütungsgruppenplan 10 in der bis zum 30. Juni 2004 geltenden Fassung mit folgender Maßgabe weiter:

Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, die am 30. Juni 2004 entsprechend Fallgruppe 7.a) der bis zum 30. Juni 2004 geltenden Fassung des Vergütungsgruppenplans 10 in die Vergütungsgruppe IV a eingruppiert sind, erhalten nach zehnjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 7 a) einen Bewährungsaufstieg nach Vergütungsgruppe III. Bei der Berechnung der vorgeschriebenen Bewährungszeit in einer bestimmten Vergütungsgruppe für den Aufstieg in die nächst höhere Vergütungsgruppe (Höhergruppierung) werden die vor dem 1. Juli 2004 bereits in der entsprechenden Vergütungsgruppe und in der entsprechenden Tätigkeit verbrachten Zeiten zur Hälfte angerechnet. § 18 Abs. 3 KAO gilt in diesen Fällen nicht.